



HVBG

HVBG-Info 23/1999 vom 02.07.1999, S. 2152 - 2155, DOK 374.21/017-SG

Im Schlaf vom Stuhl fallen während der Arbeitszeit, ist nicht unfallversichert - Urteil des SG Dortmund vom 22.09.1998 - S 36 U 294/97

Im Schlaf vom Stuhl fallen während der Arbeitszeit, ist nicht unfallversichert (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII); hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 22.09.1998 - S 36 U 294/97 - (rechtskräftig)

Das SG Dortmund hat mit Urteil vom 22.09.1998 - S 36 U 294/97 - folgendes entschieden:

Wer während der Arbeit einschläft (hier: Gastwirtin in einer Gaststätte), von einer Sitzgelegenheit fällt und sich dabei verletzt, hat nur dann einen Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) erlitten, wenn er infolge betrieblicher Überarbeitung vom Schlaf übermannt worden ist oder der Schlaf am Arbeitsplatz sich auf andere betriebliche Gründe zurückführen läßt. Diese Voraussetzungen für einen UV-Schutz waren im vorliegenden Fall für eine eingeschlafene Gastwirtin nicht gegeben.